

# Richtlinien

## für die Senatsaufgaben im Berufungsverfahren nach § 98

Diese Richtlinie dient der Qualitätssicherung im Berufungsverfahren und gilt für alle Fakultäten und Zentren. Sie wurde von den Professor\*innen des Senats erstellt und vom Senat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 beschlossen.

Nach einer Zitierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (I) finden sich die Grundlinien, nach denen die Professor\*innen im Senat bei der Umsetzung dieser Regeln vorgehen (II).

Die jeweiligen **fakultären Ansprechpersonen** („Kuriensprecher\*innen“, „Moderator\*innen“ odgl.), die im Folgenden mit den Nominierungen zu Kommissionen betraut sind, werden **vom Senatsbüro (samt Unterschriftenprobe) in Evidenz gehalten**. Personelle **Änderungen** sind dem Senatsbüro von den Dekanaten umgehend und laufend **mitzuteilen**.

### I. Rechtsgrundlagen

#### *Universitätsgesetz 2002 idF der UG-Novelle 2009:*

*§ 98 (1) Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen. ...*

*(3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei – davon mindestens eine externe oder einen externen – Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.*

*(4) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Der Berufungskommission können auch Angehörige anderer Universitäten oder postsekundärer Bildungseinrichtungen angehören.*

### II. Erläuterungen zu den Aufgaben des Senats im Rahmen der Einsetzung der Berufungskommission und der Bestellung der Gutachter\*innen

#### 1. Kommission

##### Größe der Berufungskommission

Betreffend die Größe der Habilitationskommission wird nur bestimmt, dass mehr als die Hälfte aus dem Kreis der Professor\*innen und mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden kommen muss.

De facto wird die Größe der Kommission durch die jeweilige Fakultät oder das jeweilige Zentrum bestimmt (das Erhebungsblatt des Senats enthält eine entsprechende von der Fakultät auszufüllende Rubrik).

Der **Senat empfiehlt** die Variante **5:2:2**, um adäquate Mitwirkungsrechte aller universitärer Gruppen zu gewährleisten. Falls von der empfohlenen Variante 5:2:2 abgewichen wird, sind die fachspezifisch-zwingenden Gründe auf dem Erhebungsblatt zu vermerken.

Der **Vorschlag** der Fakultät ist für den Senat rechtlich **nicht verbindlich**. Dieser könnte von der vorgeschlagenen Größe auch abgehen und die Kommission vergrößern, zB wenn er den Eindruck hat, dass das in der Ausschreibung angegebene Fach bzw. die angegebenen Fächer nicht adäquat abgedeckt ist bzw. sind. Die Angabe der Gründe dient insofern der Vermeidung von Missverständnissen und liefert eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Senat.

### **Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Berufungskommission**

Um der Inhomogenität und Größe der Organisationseinheiten an der Universität und den unterschiedlichen Fächerkulturen Rechnung zu tragen, hat die Universitätsleitung bewusst Abstand von generellen detaillierten Regelungen zur Willensbildung für die Bestellung von Mitgliedern der verschiedenen Personengruppen des wissenschaftlichen Personals in Kollegialorgane durch Fakultäten und Zentren genommen.

**Vorgabe** für den Bestellungsprozess in vom Senat einzusetzende Kollegialorgane ist aber jedenfalls, dass die Nominierung auf einem **demokratischen Meinungsbildungsprozess** innerhalb der jeweiligen Personengruppe (Professor\*innen des Fachbereichs und sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen der Organisationseinheit) basiert. Die Art und das Ergebnis dieses Meinungsbildungsprozesses werden von der dem Senat zu Funktionsbeginn bekanntgegebenen fakultären Ansprechperson für diese Gruppe an die/den Dekan\*in weitergeleitet.

Auf dem **Erhebungsblatt** ist zu vermerken, welcher Meinungsbildungsprozesses von der jeweiligen Gruppe zur Ermittlung der zu nominierenden Mitglieder angewendet wurde (Beschluss in einer Versammlung aller Mitglieder der jeweiligen Gruppe oder elektronische Abstimmung innerhalb dieses Personenkreises oder Beschluss der mit den Nominierungen von den Mitgliedern dieses Personenkreises nachweisbar bevollmächtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz in einer Versammlung oder mittels elektronischer Abstimmung; gegebenenfalls nach Rücksprache mit der/den entsprechenden Subeinheit/en).

### **Qualifikation der Kommissionsmitglieder**

Zur Qualifikation der Kommissionsmitglieder vertreten die Professor\*innen des Senats die Auffassung, dass alle Kommissionsmitglieder (außer den Studierenden) aufgrund ihrer Publikationstätigkeit als **aktive Wissenschaftler\*innen** ausgewiesen sein müssen müssen.

Eine Mitwirkung der/des Professor\*in, deren/dessen Stelle nachbesetzt wird, in der Berufungskommission ist grundsätzlich unerwünscht.

### **Frauenanteil**

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist von allen im in den Nominierungsprozess involvierten Gruppen darauf zu achten, dass ein **50 % Frauenanteil** gegeben sein muss (§ 20a Abs 2 UG). Ist eine **Unterschreitung** dieses Frauenanteils in der Kommission aus fachspezifischen Gründen unvermeidbar, hat die Bekanntgabe der Nominierungen an den Senat eine **Begründung** zu umfassen, die vom Senat an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der einspruchsberechtigt ist, weitergeleitet wird.

Um zu vermeiden, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei Konstituierung der Kommission Einspruch erhebt und sich damit die Arbeitsaufnahme von eingesetzten Kommissionen verzögert, empfiehlt der Senat den Fakultäten gegebenenfalls, vor der Einsetzung der Kommission eine allfällige Genehmigung des zuständigen Mitglieds des Arbeitskreises für die Unterschreitung des 50%-Frauenanteils einzuholen und eine Zustimmung desselben auf dem Erhebungsblatt zu vermerken.

### **Externe Kommissionsmitglieder**

Im Allgemeinen besteht die Berufungskommission aus den Mitgliedern der Fakultät oder des Zentrums, der die Stelle zugeordnet ist. Es wird allerdings **empfohlen, ein externes** (also nicht der Universität Wien angehöriges) **Kommissionsmitglied** zu nominieren. Befangenheiten (siehe weiter unten) sind dabei zu vermeiden werden. Die Fachexpertise der Kommission ist jedenfalls zu gewährleisten.

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Bei **Ausscheiden** eines Mitglieds oder Ersatzmitgliedes ist ein **neues Mitglied durch den Senat zu bestellen** (siehe oben: Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Berufungskommission).

### **Ersatzmitglieder**

Für **jede** in der Kommission vertretene **Personengruppe** ist **mindestens ein Ersatzmitglied** vorzusehen, bei mehr als einem Ersatzmitglied ist zu reihen.

Ersatzmitglieder wirken nach der Geschäftsordnung **nur im Vertretungsfall** für ein verhindertes Hauptmitglied in der Kommission mit. Das verhinderte Hauptmitglied kann frei wählen, ob es sich durch Ersatzmitglied (in der Reihenfolge der Ersatzpersonen) vertreten lässt oder ob es eine Stimmübertragung vornimmt. (Demgegenüber können Auskunftspersonen aufgrund eines Beschlusses der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch den Vorsitzenden hinzugezogen werden, sie sind aber nicht dauerhaft anwesenheitsberechtigt.)

### **Befangenheit Kommissionsmitglieder**

Tritt eine Befangenheit wegen einer aktuellen oder schon zurückliegenden engen **persönlichen Naheverhältnisse** (Verwandtschaft, Partnerschaft u.ä.) aufgrund der Bewerber\*innenlage auf, so hat das Mitglied die/den Vorsitzende/n der Kommission über ihre/seine Befangenheit zu informieren und aus der Kommission auszuscheiden. In diesem Fall ist ein **neues Mitglied durch den Senat zu bestellen** (siehe oben: Verfahren der Nominierung der Mitglieder der Berufungskommission).

### **Anzahl der Gutachten**

Aus Gründen der Objektivität und Qualitätssicherung ist in Analogie zum Satzungsteil „Habilitation“ auch in Berufungsverfahren die Bestellung von **drei Gutachter\*innen** erwünscht.

Um eine **ausreichende Auswahl** zu gewährleisten, sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Gutachter\*innen die von der Fakultät gewünschte Anzahl an Gutachter\*innen um mindestens drei Personen überschreiten. Bevor Gutachter\*innen dem Senat vorgeschlagen werden, müssen diese bestätigt haben, dass sie allfällig zur Begutachtung zur Verfügung stehen.

Aus den vorgeschlagenen Gutachter\*innen wählt der Senat die gewünschte Anzahl an Gutachter\*innen aus und bestellt überdies mindestens eine\*n Ersatzgutachter\*in, gegebenenfalls zwei oder mehrere in Reihung.

## Externe Gutachter\*innen

Die vorgeschlagenen Gutachter\*innen sollten **idR extern** sein. Zumeist erscheint die Unabhängigkeit der Begutachtung am besten gewährleistet, wenn die Gutachter\*innen ihren Arbeitsschwerpunkt nicht in Österreich haben.

Ist aus **fachspezifischen Gründen** ein Gutachten einer **Person mit Arbeitsschwerpunkt in Österreich** erforderlich, so ist dies – wie auch die dementsprechenden konkreten Vorschläge für Gutachter\*innen – im Erhebungsblatt **inhaltlich zu begründen**.

## Qualifikation der Gutachter\*innen

Aus Gründen der Qualitätssicherung besonders wichtig ist die **Fachqualifikation und Unabhängigkeit** der Gutachter\*innen. Selbstverständlich sollten die dem Senat dazu vorgeschlagenen Personen in ihrer Publikationsleistung eindeutig als **aktive und international anerkannte Wissenschaftler\*innen** im entsprechenden **Fachgebiet** oder gegebenenfalls fachnahen Gebiet ausgewiesen sein, eine Professur innehaben oder gegebenenfalls über eine Lehrbefugnis bzw. gleichzuhaltende Eignung verfügen.

Doppelfunktionen als Kommissionsmitglied und Gutachter\*in sind grundsätzlich unerwünscht.

## Geschlechterverhältnis der Gutachter\*innen

Eine 50%-Quote für die Gutachter\*innen ist nicht vorgesehen. Nach Möglichkeit sollte bei den Gutachter\*innenvorschlägen aber auf ein **fachlich vertretbares Geschlechterverhältnis** geachtet werden, ohne die in Fächern mit einem notorisch geringen Frauenanteil in Frage kommenden Gutachterinnen über Gebühr zu beanspruchen. Sollte der Gutachter\*innenvorschlag **weniger als 30% Frauen** enthalten, erwartet der Senat **die Angabe der fachspezifisch zwingenden Gründe** auf dem Erhebungsblatt.

## Befangenheit Gutachter\*innen

Nach den Empfehlungen des Rektorats vom 15. Dezember 2015 gelten Gutachter\*innen als positiv oder negativ befangen wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Gutachter\*innen stehen in einem aktuellen oder schon zurückliegenden engen persönlichen oder beruflichen Naheverhältnis zu der zu begutachtenden Person (etw Partnerschaft, Verwandtschaft, Betreuungsverhältnis bei Dissertation oder Habilitation, Mitarbeiter\*in, Vorgesetzte/r, derzeitige Stelleninhaber\*in).
- Gutachter\*innen haben in den letzten fünf Jahren als Co-Autor\*in oder Co-Herausgeber\*in mit der zu begutachtenden Person publiziert (etwa wissenschaftliche Artikel, Monographien, Sammelbände).
- Gutachter\*innen haben mit der zu begutachtenden Person in den letzten fünf Jahren intensiv kooperiert (etwa gemeinsame Forschungs- und/oder Lehrprojekte etc.)

Die Gutachter\*innen prüfen vor Beginn der Begutachtung über Aufforderung der/des Kommissionsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Rektoratsempfehlung eine mögliche Befangenheit. Sollte sich ein\*e Gutachter\*in nicht in der Lage sehen, ein Gutachten zu erstatten, so hat er/sie die/den Vorsitzende/n der Kommission darüber zu informieren. Die/Der Vorsitzende hat daraufhin die/den erstgereihten Ersatzgutachter\*in mit der Begutachtung zu befassen. Steht kein/e Ersatzgutachter\*in zur Verfügung, sind neue Vorschläge von Gutachter\*innen an den Senat zu übermitteln.

## **Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien betreffend das Berufungsverfahren**

Die Überprüfung dieser Regeln erfolgt durch die Senatsmitglieder aus dem Kreis der Professor\*innen, die in ihrer vorbereitenden Sitzung die Gutachter\*innen beschließen. Bei Nichteinhaltung der Regeln wird der Fall an die Fakultät mit Bitte um Überarbeitung zurückverwiesen. Eine Bearbeitung eines Antrags zur Einsetzung einer Berufungskommission durch den Senat und zur Bestellung der Gutachter\*innen durch die Senatsprofessor\*innen kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Senatsitzung im Büro des Senats eingegangen sind.

Wien, am 6. Mai 2021